

Änderungsantrag

der Fraktion GRÜNE

**zu der Beschlußempfehlung des Innenausschusses
– Drucksache 11/7114**

**zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung
– Drucksache 11/6874**

Gesetz zur Änderung des Feuerwehrgesetzes

Der Landtag wolle beschließen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

Nr. 7 erhält folgende Fassung:

7. § 36 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte „Satz 2“ durch die Worte „den Sätzen 2 und 3“ ersetzt.
- b) Satz 2 Nr. 2 wird gestrichen. Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) Es wird folgender Satz angefügt:

„Die Träger der Gemeindefeuerwehr *sollen* von dem Fahrzeughalter Ersatz der Kosten verlangen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Schienen-, Luft- oder Kraftfahrzeugen entstanden ist.“

2. Die bisherige Nr. 7 wird Nr. 8.

07. 02. 96

Hackl, Kuhn
und Fraktion